Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/8/1 1Ob221/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.08.2003

Norm

JN §27

Rechtssatz

Sind inländische Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit eines inländischen Gerichts gegeben, dann hat dieses Gericht die Klage unabhängig davon anzunehmen, ob das zu erwirkende Urteil im Inland oder im Ausland tatsächlich vollstreckt werden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 221/02k
  Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 221/02k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117856

Dokumentnummer

JJR_20030801_OGH0002_0010OB00221_02K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at